

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Landespersonalverordnung

Vom

Aufgrund von § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landespersonalverordnung vom 7. Dezember 2015 (GBl. S. 1253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2,“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 4“ werden durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „§ 71 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fachkräfte“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fachkraft nach Absatz 1 ist insbesondere, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 2 der Anlage 1 aufgenommen ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag weitere Berufsbezeichnungen als Fachkräfte nach Absatz 1 anerkennen, wenn diese mit den in Nummer

2 der Anlage 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Die Anerkennung nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege

Die Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 WTPG ist erfüllt, wenn die Personalbesetzung der stationären Einrichtung mit Pflegefachkräften nach § 7 Absatz 2 den Personalanhaltswerten in § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI entspricht. In einem Umfang von maximal 10 Prozent der sich aus den Personalanhaltswerten in § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI ergebenden Personalmenge können anstelle von Pflegefachkräften andere Fachkräfte im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung vorgehalten werden.“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Auszubildende in stationären Einrichtungen

(1) Auszubildende zur Pflegefachkraft nach § 7 Absatz 2 dürfen nach Abschluss der Zwischenprüfung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufegesetzes bei den entsprechenden Anteilen einer Pflegefachkraft nach § 8 Satz 1 höchstens mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Studierende im dritten Jahr der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes sowie für Personen, die einen Anpassungslehrgang nach § 40 Absatz 3 oder § 41 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 oder Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes durchlaufen.

(2) Auszubildende zur Fachkraft nach § 7 Absatz 3 im dritten Ausbildungsjahr dürfen bei den entsprechenden Anteilen einer Fachkraft nach § 8 Satz 2 ebenfalls höchstens mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden.“

9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 4“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 5 wird gestrichen.

11. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 7 Absatz 2 und 3)

Fachkräfte

1. Pflegefachkräfte
Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Altenpflegerin und Altenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
2. Fachkräfte
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut
Diätassistentin und Diätassistent
Dorfhelferin und Dorfhelfer
Ergotherapeutin und Ergotherapeut
Erzieherin und Erzieher einschließlich Jugend- und Heimerzieherin und Jugend- und Heimerzieher sowie Arbeitserzieherin und Arbeitserzieher
Gerontologin und Gerontologe (Hochschulabschluss)
Haus- und Familienpflegerin und Haus- und Familienpfleger

Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter und Fachhauswirtschafterin und Fachhauswirtschafter
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
Heilpädagogin und Heilpädagoge
Krankengymnastin und Krankengymnast
Kunsttherapeutin und Kunsttherapeut
Logopädin und Logopäde
Masseurin und Masseur und medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister; bundeseinheitlich geregelte zweieinhalbjährige Ausbildung
Musiktherapeutin und Musiktherapeut
Ökotrophologin und Ökotrophologe
Pädagogin und Pädagoge
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Podologin und Podologe
Psychologin und Psychologe (Hochschulabschluss)
Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter (Hochschulabschluss)
Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
Sport-/Bewegungstherapeutin und Sport-/Bewegungstherapeut
Sprachtherapeutin und Sprachtherapeut
Tanztherapeutin und Tanztherapeut“.

12. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu § 9 Absatz 2 Nummer 4)“ durch die Angabe „(zu § 15 Absatz 1 Satz 1)“ ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Verordnung zielt darauf ab, die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinsichtlich der Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Pflegefachkräften zu harmonisieren.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber in § 113c SGB XI mit dem Ziel einer besseren Personalausstattung für Pflegeeinrichtungen bundeseinheitliche Stellenschlüssel als sog. Personalanhaltswerte für die Ausstattung vollstationärer Pflegeeinrichtungen mit Pflege- und Betreuungspersonal festgelegt. Die Grundlage dieser Festlegungen resultiert aus den Ergebnissen des Projektes „Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“. Im Abschlussbericht des Projekts wird ein Personalbemessungsverfahren vorgeschlagen, das sich an der Bewohnerstruktur einer Pflegeeinrichtung nach Pflegegraden orientiert und sich in Form eines sog. „Algorithmus 1.0“ abbilden lässt. Dabei werden die pflegerischen Aufgaben nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff kompetenz- und qualifikationsorientiert dem Pflege- und Betreuungspersonal zugeordnet. Als Konsequenz wird insbesondere mehr Pflegehilfskraftpersonal mit einer landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen benötigt (vgl. zum Ganzen ausführlich BT-Drs. 19/30560, 75).

§ 113c SGB XI folgt diesem Personalbemessungsverfahren und orientiert die Personalbemessung in der vollstationären Langzeitpflege künftig an der Bewohnerstruktur einer Pflegeeinrichtung nach Pflegegraden. Als zentraler Schritt zur Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens können die Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 5 SGB XI eine personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal vereinbaren, die sich an den in § 113c Absatz 1 SGB XI dargestellten bundeseinheitlichen Personalanhaltswerten ausrichtet. Die Personalanhaltswerte berücksichtigen dabei den personellen Mehrbedarf, der sich nach dem „Algorithmus 1.0“ ergibt, in Höhe von 40 Prozent gegenüber den bereinigten, bundesdurchschnittlichen Ist-Stellenschlüsseln (vgl. BT-Drs. 19/30560, 75).

Das in § 113c SGB XI angelegte bedarfsorientierte und nach Pflegegraden differenzierte Personalbemessungsverfahren ist mit der bislang geltenden sog. Pflegefachkraftquote im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sowie der Landespersonalverordnung (LPersVO) nicht vereinbar. Nach dieser mussten bislang 50 Prozent der Beschäftigten einer vollstationären Pflegeeinrichtung unabhängig vom „Pflegegrad-Mix“ (d.h. unabhängig von den Pflegegraden der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner) eine Pflegefachkraft sein. Die Länder haben sich in der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) verpflichtet, für den Zweck der Einführung des neuen Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI die landesrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und insbesondere die Fachkraftquoten zu flexibilisieren. Dieser Selbstverpflichtung folgend wird die Pflegefachkraftquote in § 8 Absatz 1 LPersVO aufgehoben und analog zum Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI zu pflegegradabhängigen Fachkraftanteilen weiterentwickelt. Durch die Harmonisierung der heimrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung mit den bundesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Widersprüchen zwischen bundes- und landesrechtlichen Personalvorgaben kommt und die (Re-)Finanzierung der heimrechtlich geforderten Personalausstattung gewährleistet ist.

Entsprechend der bisherigen Regelungssystematik enthält sich die Landespersonalverordnung quantitativer Vorgaben zur Personalausstattung mit Beschäftigten unterhalb der Pflegefachkraftebene (vgl. § 113c Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB XI). Die Pflegeselbstverwaltung in Baden-Württemberg hat sich mit Beschluss der Pflegesatzkommission vom 27. März 2023 einhellig dafür ausgesprochen, die insoweit zur Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens und zur Erreichung der in § 113c SGB XI festgelegten Personalanhaltswerte notwendigen Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI zu vereinbaren, wobei nach § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB XI auch die Pflegesituation in der Nacht (z.B. zur Vermeidung von Alleinarbeit) sowie Besonderheiten in Bezug auf Einrichtungsgrößen und Einrichtungskonzeptionen (z.B. bei Einrichtungen, die einen besonderen Schwerpunkt in der Versorgung und Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen haben) einzubeziehen sind (vgl. dazu BT-Drs. 19/30560, 77). Ziel solle dabei auch die Prüfung einer Erhöhung der im Status Quo mindestens vorzuhaltenden personellen Ausstattung im Bereich Pflege und Betreuung sein, um so die Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal in den Einrichtungen zu verbessern. Die Personalbemessung werde an die Systematik des § 113c SGB XI angepasst, um weiterhin eine qualitativ gute pflegerische Versorgung in vollstationären Pflegeein-

richtungen in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Dafür werde sich die Pflege-selbstverwaltung realistische, aber auch verbindliche Ziele setzen. Das Sozialminis-terium wird sich im Landespflegeausschuss regelmäßig über die Zielerreichung be-richten lassen und ggf. Anpassungen an der Landespersonalverordnung vornehmen, sollte die Umsetzung des § 113c SGB XI hinter den Möglichkeiten zurückbleiben.

II. Inhalt

In der Landespersonalverordnung wird die Pflegefachkraftquote aufgehoben und analog zum Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI zu pflegegradab-hängigen Fachkraftanteilen weiterentwickelt. Zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes können weitere nicht in der Anlage zur Landespersonalverordnung aufgeführte Berufsbezeichnungen auf Antrag von den zuständigen Behörden als Fachkräfte an-erkannt werden, wenn diese mit den in Anlage aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Das sog. „9er-Modell“, das nach § 9 eine vom Grundmodell in § 8 abweichende Variante eines Personalschlüssels mit einer 40-prozentigen Fachkraft-quote ermöglichte, wird aufgehoben. Die Vorgaben zum Personaleinsatz im Nacht-dienst werden an das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI an-gepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die Verordnungsänderungen keine neuen Kosten.

V. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Zu den Rahmenbedingungen einer guten Pflege und motivierten Pflegekräften gehört eine qualitativ und quantitativ am Bedarf ausgerichtete Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen. Durch die Weiterentwicklung der Pflegefachkraftquote zu pfle-gegradabhängigen Fachkraftanteilen entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI wird sichergestellt, dass die Pflegeeinrichtungen eine nach quantitativen Maßstä- ben ausreichende Ausstattung mit Pflegefachkräften vorhalten, die der Zielsetzung des § 113c SGB XI entspricht. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass sich die Perso-nalausstattung in den Pflegeeinrichtungen mit Einführung des neuen Personalbe-messungsverfahrens gegenüber dem Status quo nicht verschlechtert.

VI. Sonstige Kosten

Privaten entstehen durch die Verordnungsänderungen keine Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 9.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatz 3 wird klargestellt, dass die in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen, die den Fachkraftstatus im Sinne von § 7 Absatz 3 vermitteln, nicht abschließend ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die dynamische Entwicklung der Berufsbilder immer wieder Berufsbezeichnungen hervorbringt, die hinsichtlich der vermittelten Qualifikation den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Berufsbezeichnungen entsprechen. Zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes können daher weitere nicht in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführte Berufsbezeichnungen auf Antrag von den zuständigen Behörden anerkannt werden, wenn

diese mit den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung des Sozialministeriums als oberste Aufsichtsbehörde.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Satz 1

Die 50-Prozent-Pflegefachkraftquote in § 8 Absatz 1 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 1 WTPG mit mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird aufgehoben. An ihre Stelle treten Vorgaben zur Personalausstattung, die sich an den nach Pflegegraden differenzierten Pflegefachkraftanteilen nach § 113c Absatz 1 SGB XI orientieren. Danach müssen vollstationäre Pflegeeinrichtungen künftig mindestens eine personelle Besetzung mit Pflegefachkräften vorhalten, die den Personalanhaltswerten nach § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI entspricht.

Infolge der in § 17 Absatz 2 des „Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ vom 12. Dezember 1996 (in der Fassung vom 1. März 2020) festgelegten Personalschlüssel-Korridore verfügt Baden-Württemberg im Ländervergleich über eine deutlich bessere Personalausstattung. Der weit überwiegende Teil der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg hält auf der Grundlage der rahmenvertraglichen Personalschlüssel-Korridore bereits heute eine Pflegefachkraftausstattung vor, die den Personalanhaltswerten nach § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI entspricht. Auf dieser Basis aufsetzend werden die in § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI festgelegten Personalanhaltswerte für Pflegefachkräfte als heimrechtlicher Mindeststandard für die Ausstattung mit Pflegefachkräften in § 8 festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Einrichtungen eine nach quantitativen Maßstäben ausreichende Ausstattung mit Pflegefachkräften vorhalten, die der Zielsetzung des § 113c SGB XI entspricht. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass sich die Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen mit Einführung des neuen Personalbemessungsverfahrens gegenüber dem Status quo nicht verschlechtert.

Sofern Einrichtungen die Personalschlüssel-Korridore des Rahmenvertrags nach § 75 Absatz 1 SGB XI nicht ausgeschöpft haben oder einen überdurchschnittlichen

Pflegegrad-Mix aufweisen und deswegen die Personalanhaltswerte nach § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI zum 1. Juli 2023 noch nicht erfüllen, wird den Einrichtungen eine Übergangsfrist gewährt werden, innerhalb derer die Einrichtungen eine den Personalanhaltswerten nach § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI entsprechende Personalausstattung mit Pflegefachkräften sicherstellen müssen. Bei der Bestimmung der Übergangsfrist wird die für den Abschluss neuer Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 SGB XI sowie die Personalgewinnung notwendige Zeit angemessen berücksichtigt.

Satz 2

Abweichend von den Vorschlägen des Abschlussberichts zum Projekt „Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“ sollen nach dem in § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 SGB XI zum Ausdruck kommenden Willen des Bundesgesetzgebers neben Pflegefachkräften auch andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden. Mit Blick u.a. auf die Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben nach § 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie komplexe pflegerische Interventionen, die Pflegefachkraftniveau voraussetzen, wird dieser Anteil in § 8 Satz 2 auf maximal 10 Prozent begrenzt. Somit können in einem Umfang von maximal 10 Prozent der sich aus § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI ergebenden Personalmenge neben Pflegefachkräften andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden.

Die bislang in § 8 Absatz 2 geregelte Pflegefachkraft-Bewohner-Korrelation von 1:30 berücksichtigte nicht den individuellen bewohnerbezogenen Pflege- und Betreuungsbedarf und entspricht damit nicht dem mit dem neuen Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI verfolgten Ziel eines zeitgemäßen kompetenzorientierten Personaleinsatzes. Das neue Personalbemessungsverfahren, dem ein Interventionskatalog mit tätigkeitsbezogenen definierten Inhalten zu Grunde liegt, folgt der Logik der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG. Werden die Vorbehaltsaufgaben im Sinne von § 4 PflBG von Pflegefachkräften wahrgenommen, bedarf es in Verbindung mit den quantitativen Vorgaben zur Personalausstattung nach § 113c Absatz 1 Nummer 3 SGB XI und § 8 Satz 1 keiner Pflegefachkraft-Bewohner-Korrelation mehr. Diese wird entsprechend aufgehoben. Die Verantwortung für die Organisation der Ablaufstrukturen in der Pflege und der Zuordnung von Pflege- und Betreuungstätigkeiten zu den Beschäftigten nach Qualifikationen und Funktionen liegt (künftig) bei den Einrichtungen. Anstelle der Prüfung der Pflegefachkraft-Bewohner-Korrelation wird

der Fokus der heimrechtlichen Prüfung künftig stärker auf die Prüfung des kompetenzorientierten Personaleinsatzes gelegt; hierbei steht die Beratung der Einrichtungen nach § 21 WTGB im Vordergrund.

Zu Nummer 6

Mit Einführung des bedarfsorientierten und nach Pflegegraden differenzierten Personalbemessungsverfahrens in § 113c SGB XI besteht für das sog. „9er-Modell“ kein Bedarf mehr. § 9 wird dementsprechend aufgehoben.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 musste bislang mindestens die Hälfte der im Nachtdienst eingesetzten Beschäftigten eine Pflegefachkraft sein. Diese Vorgabe ist mit dem nach Pflegegraden differenzierten Personalbemessungsverfahren in § 113c SGB XI sowie § 4 PflBG nicht mehr vereinbar. Die Pflegefachkraftquote für den Nachtdienst wird daher aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorgabe, dass im Nachtdienst ständig eine Pflegefachkraft eingesetzt und anwesend sein muss. Ebenso müssen für eine ausreichende Personalbesetzung im Nachtdienst weiterhin mindestens pro 45 Bewohnerinnen und Bewohner je eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Absatz 1

§ 12 bietet den Einrichtungen eine konkrete Erleichterung, die notwendigen Pflegefachkraftanteile nach § 8 Satz 1 zu erfüllen. Die pflegefachlichen Standards werden dabei gesichert, indem die Berücksichtigung an eine in der Ausbildung (im In- oder Ausland) erworbene fachliche Qualifizierung anknüpft. Auszubildende zur Pflegefachkraft nach § 7 Absatz 2 dürfen dementsprechend nach Abschluss der Zwischenprüfung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufgesetzes bei den entsprechenden Anteilen einer Pflegefachkraft nach § 8 Satz 1 mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für Studierende im dritten Jahr der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes

sowie Personen, die einen Anpassungslehrgang nach § 40 Absatz 3 oder § 41 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 oder Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes durchlaufen. Anpassungslehrgänge, die nach § 66a des Pflegeberufgesetzes übergangsweise noch nach altem Recht durchlaufen werden, sind gleichermaßen berücksichtigungsfähig. Die pflegefachlichen Standards werden dabei gesichert, indem die Berücksichtigung an eine in der Ausbildung (im In- oder Ausland) erworbene fachliche Qualifizierung anknüpft.

Absatz 2

Auszubildende zur Fachkraft nach § 7 Absatz 3 im dritten Ausbildungsjahr dürfen bei den entsprechenden Anteilen einer Fachkraft nach § 8 Satz 2 ebenfalls höchstens mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 9.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 11

In Nummer 1 der Anlage 1 wird die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ nach § 1 des Pflegeberufgesetzes neu aufgenommen. Nummer 3 der Anlage 1 wird aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 4 und 5 gestrichen.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 13

Aufgrund der Aufhebung von § 9 ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.